

## **Förderrichtlinien für Baudenkmäler in der Stadt Schwelm (Beschluß des Rates der Stadt Schwelm vom 15.10.1992)**

### 1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Schwelm gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jährlichen Haushaltssatzung zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Schwelm entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden denkmalpflegerische Maßnahmen an Baudenkmalern. Dazu gehören insbesondere
  - a) statische Maßnahmen zur Bestandssicherung oder Wiederherstellung der Standicherheit von Gebäudeteilen  
(z.B. Ausbesserung an Dachstühlen, Deckenbalken, Fachwerkkonstruktionen, Gewölben, Mauern, Pfeilern und anderen tragenden Bauteilen)
  - b) wichtige Baumaßnahmen zum Schutz des historischen Bestandes vor Witterungseinflüssen und anderen zerstörerischen Einwirkungen  
(z.B. Instandsetzung des Daches, Einbau von Horizontalsperren gegen aufsteigende Feuchtigkeit)
  - c) Ausbesserung und Erneuerung von Gebäudeteilen  
(z. B. Treppen, Türen, Fenster, Decken, Fußböden)
  - d) Konservierungsmaßnahmen an Gebäudeteilen  
(z.B. Reinigung von aggressiven Verschmutzungen, die Hydrophobierung von Fassaden gegen Durchfeuchtung, die Festigung gefährdeter Werksteingesimse oder Wandmalereien)
  - e) Restaurierungsarbeiten  
(z.B. Abnahme eines Anstrichs zur Freilegung einer noch vorhandenen Originalfassung).
- 2.2 Nicht gefördert werden Bauunterhaltungsarbeiten sowie Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, sofern sie nicht der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dienen.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen für Baudenkmäler werden gewährt an die
  - a) Grundstückseigentümer
  - b) sonstigen Nutzungsberechtigten  
(z.B. Nießbraucher und Erbbauberechtigte sowie Mieter und Pächter bei Nachweis der Zustimmung durch den Grundstückseigentümer).
- 3.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Gemeindeverbände.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- a) das Baudenkmal rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Schwelm eingetragen ist,
- b) für die Durchführung der Maßnahme eine Erlaubnis der Stadt Schwelm nach § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) bzw. eine Baugenehmigung nach § 70 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt,
- c) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

#### 5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Es handelt sich um eine Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

Die Zuwendung besteht grundsätzlich zur Hälfte aus Pauschalzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

5.2 Die Zuwendung beträgt 30 % der Kosten denkmalpflegerischer Maßnahmen. Die Zuwendung wird auf volle 10,00 DM abgerundet und beträgt höchstens 10.000,00 DM. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Zuschußhöchstgrenze abgewichen werden. Die bewilligte Zuwendung gilt als Festbetrag.

5.3 Zuwendungen Dritter für denselben Zweck werden auf die Zuwendung nach diesen Förderrichtlinien angerechnet.

#### 6. Verfahren

6.1 Anträge auf Zuwendungen sind bei der Stadt Schwelm - Bauverwaltungsamt - schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen (Beschreibung der Maßnahme, Aufstellung der Kosten und der Finanzierung) beizufügen.

6.2 Die Zuwendung wird von der Stadt Schwelm - Bauverwaltungsamt - schriftlich bewilligt.

6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluß der Maßnahme und Prüfung der vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Rechnungsbelege.

#### 7. Inkrafttreten

7.1 Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung, Verbesserung oder Erneuerung von Baudenkmalern und sonstigen erhaltenswerten Gebäuden in der Stadt Schwelm vom 13. Mai 1992 außer Kraft.

